

Stadt Heidelberg

Drucksache:
0 3 6 9 / 2 0 2 4 / B V

Datum:
12.11.2024

Federführung:
Dezernat I, Kämmereiamt

Beteiligung:

Betreff:

**Gewährung von Abschlags-/Vorauszahlungen an
Zwendungsempfänger im Haushaltsjahr 2025**

Beschlussvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Haupt- und Finanzausschuss	27.11.2024	Ö	() ja () nein () ohne	
Gemeinderat	12.12.2024	Ö	() ja () nein () ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Haupt- und Finanzausschuss schlägt dem Gemeinderat folgenden Beschluss vor:

- 1. Die Empfänger freiwilliger Leistungen (Zuwendungen), die in 2024 über einen Zuwendungsbescheid beziehungsweise einen Zuwendungsvertrag mit Laufzeitende 31.12.2024 gefördert wurden und auch in 2025 weiter gefördert werden sollen, erhalten - zur Sicherstellung ihrer Handlungsfähigkeit in den ersten Monaten 2025 - in einem ersten Schritt Voraus-/Abschlagzahlungen in Höhe von bis zu 40 % des für 2024 bewilligten Zuwendungsbetrags.*
- 2. Zuwendungen aus Förderprogrammen beziehungsweise „Fördertöpfen“, deren Geltungsdauern über den 31.12.2024 hinausgehen, können im Rahmen der allgemeinen Bewirtschaftungs-regeln bewirtschaftet werden.*
- 3. Zuwendungsempfänger, die über einen gültigen Zuschussvertrag über den 31.12.2024 hinaus verfügen, erhalten Zahlungen entsprechend der vertraglichen Regelungen.*
- 4. Die abschließenden Bewilligungen erfolgen erst nach Rechtskraft des Haushaltsplans 2025/2026 in Höhe der darin planmäßig enthaltenen Beträge.*

Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:	Betrag in Euro:
Ausgaben / Gesamtkosten:	
Gesamtaufwand 2024 für Zuwendungen und Zuschüsse an Dritte im Ergebnishaushalt	173.589.218
Einnahmen:	
Finanzierung:	
Berücksichtigung im Haushaltsplan 2025/2026	

Zusammenfassung der Begründung:

Üblicherweise erhalten Zuwendungsempfänger vor Beginn des neuen Doppelhaushalts vorläufige Zuschussbewilligungen auf Grundlage der im Haushaltsplanentwurf der Verwaltung enthaltenen Beträge. Aufgrund der aktuell schwierigen finanziellen Situation ist dies für den Doppelhaushalt 2025/2026 derzeit nicht möglich, zumal das Thema „Zuwendungen und Zuschüsse“ auch noch Bestandteil der Beratungen der Haushaltsstrukturkommission am 25. November 2024 sein wird.

Zur Sicherstellung deren Handlungsfähigkeit beziehungsweise Liquidität, erhalten in 2024 geförderte Einrichtungen/Institutionen deren Förderzeitraum zum 31.12.2024 endet und die auch in 2025 weiterhin gefördert werden sollen, in einem ersten Schritt zunächst Voraus -/ Abschlagszahlungen in Höhe von bis zu 40 % des für 2024 bewilligten Zuschusses.

Begründung:

Eine große Anzahl an Institutionen beziehungsweise Einrichtungen Dritter erhalten von der Stadt für ihre Tätigkeit freiwillige Zuwendungen und Zuschüsse.

Allein in 2024 macht diese finanzielle Unterstützung ein Volumen von über 173 Millionen € aus.

Dabei handelt es sich zum Teil um freiwillige Aufgaben, aber auch um Leistungen für deren Aufgabenerledigung sich die Stadt eines Dritten bedient.

Die Unterstützung dieser Institutionen / Einrichtungen erfolgt über Zuwendungsbescheide beziehungsweise Zuwendungsverträge, die größtenteils mit Ablauf des 2. Jahres des Doppelhaushalts – aktuell der 31.12.2024 – enden. Einige wenige Institutionen verfügen über Zuschussverträge, die eine Verlängerungsoption für weitere 2 Jahre enthalten.

In der Regel erhalten Zuwendungsempfänger vor Beginn des neuen Doppelhaushalts vorläufige Zuschussbewilligungen auf Grundlage der im kommenden Haushaltsplanentwurf der Verwaltung enthaltenen Beträge.

Vor dem Hintergrund der aktuell schwierigen finanziellen Situation ist dies für den Doppelhaushalt 2025/2026 derzeit nicht möglich, zumal das Thema „Zuwendungen und Zuschüsse“ auch noch Bestandteil der Beratungen der Haushaltsstrukturkommission am 25. November 2024 sein wird.

Zur Sicherstellung deren Handlungsfähigkeit beziehungsweise Liquidität, erhalten in 2024 geförderte Einrichtungen/Institutionen deren Förderzeitraum zum 31.12.2024 endet und die auch in 2025 weiterhin gefördert werden sollen, in einem ersten Schritt zunächst Voraus -/ Abschlagszahlungen in Höhe von bis zu 40 % des für 2024 bewilligten Zuschusses.

In begründeten Fällen (z. B. „strukturelle Überlegungen“) kann die Zuschussauszahlung zunächst ausgesetzt werden beziehungsweise in reduziertem Umfang erfolgen.

Zuwendungen aus Förderprogrammen beziehungsweise „Fördertöpfen“, deren Geltungsdauern über den 31.12.2024 hinausgehen, können im Rahmen der allgemeinen Bewirtschaftungsregeln bewirtschaftet werden.

Zuwendungsempfänger, die über einen gültigen Zuschussvertrag über den 31.12.2024 hinaus verfügen, erhalten Zahlungen entsprechend der vertraglichen Regelungen.

Dies gilt gleichermaßen für Zuwendungsempfänger, in deren Zuwendung eine (anteilige) Weiterleitung gewährter Zuschüsse von Dritten (Bund/Land) enthalten ist.

Die abschließenden Bewilligungen erfolgen nach Rechtskraft des Haushaltsplans 2025/2026 in Höhe der darin planmäßig enthaltenen Beträge.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes		
Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
KU 2	+	Kulturelle Vielfalt unterstützen
KU 3	+	Qualitatives Angebot fördern
SOZ1	+	Armut bekämpfen, Ausgrenzung verhindern
SOZ 2	+	Diskriminierung und Gewalt vorbeugen
SOZ3		Solidarität und Eigeninitiative
SOZ11	+	Unterstützung der für Frauen relevanten Dienstleistungen
SOZ12	+	Selbstbestimmung auch alter, behinderter oder kranker Menschen gewährleisten
Begründung:		
Mit der Gewährung der Zuschüsse an die jeweiligen Institutionen/Einrichtungen werden die genannten Ziele auch in qualitativer Hinsicht erreicht.		
2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:		
Keine		

gezeichnet
Prof. Dr. Eckart Würzner